ZBB 2000, 341

AGBG §§ 3, 9; BGB §§ 305, 362, 607, 1191

Keine formularmäßige Erstreckung einer Sicherungsgrundschuld auf Ablösungsdarlehen für Altkredit

KG, Urt. v. 01.12.1999 – 11 U 3872/99, ZfIR 2000, 735 = EWiR 2000, 799 (Knops)

Leitsätze:

1. Die Erstreckung einer Grundschuld auf andere Forderungen als solche, für deren Gewährung die Bank konkret die Grundschuldsicherung verlangt, ist auch dann für den vom persönlichen Schuldner verschiedenen Sicherungsgeber überraschend i. S. d. § 3 AGBG, wenn eine andere Forderung besteht, nach den Umständen des Vertragsschlusses aber kein Anlaß bestand, auch diese in die Sicherung miteinzubeziehen.

2. Die Umbuchung eines Tilgungskredits auf einen bestehenden Kontokorrentkredit bei demselben Kreditgeber führt zum Untergang des ursprünglichen Schuldverhältnisses mit der Folge, daß eine darauf bezogene Grundpfandsicherung entfällt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG